

Statuten

Familienverein Grenchen

1 Name und Sitz

Der Familienverein Grenchen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Grenchen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Zweck des Familienvereins Grenchen ist es, den gegenseitigen Kontakt zwischen Familien zu fördern und Anregungen zu bieten – sei es in der Erziehung des Kindes, als Hilfestellungen bei Problemen der Erziehenden, in den Familien oder im Alltag. Weiter soll sich der Verein stark machen, um Raum für Familien und Kinder sowie für Jugendliche zu erschliessen und zu gestalten.

Die Stadt Grenchen erhielt als eine der ersten Gemeinden im Kanton Solothurn den Titel «Kinderfreundliche Gemeinde» der gleichnamigen UNICEF-Initiative. Entsprechend richtet sich auch der Familienverein nach den Leitgedanken der Initiative und setzt sich mit verschiedenen Projekten und Angeboten für ein kinderfreundliches Grenchen nach den Prinzipien der UNICEF ein.

3 Mittel

- Beiträge von Aktiv-Mitgliedern und Gönnern
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktiv-Mitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passiv-Mitglieder. Die

Mitgliederbeiträge werden pro Geschäftsjahr, das einem Kalenderjahr entspricht, entrichtet.

4 Mitgliedschaften

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktiv-Mitglieder
- Passiv-Mitglieder
- Gönner

Aktiv-Mitglieder sind stimmberechtigt und können die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Dafür haben sie den Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten.

Gönner kann jedermann sein, der den Zweck dieses Vereins unterstützen will. Gönner haben kein Mitspracherecht im Vorstand und bei der Mitgliederversammlung. Aufnahme gesuche sind mit einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig ist der Mitgliederbeitrag zu begleichen.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Familienverein Grenchen erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mitglieder, die während des Vereinsjahres den Beitrag nicht entrichten, werden von der Mitgliedschaft gestrichen.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten.

Ihre Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand, mindestens eine Woche vor der Versammlung. Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Es kann überdies Anträge und Wahlvorschläge schriftlich an die Mitgliederversammlung stellen, dies unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vor der jeweiligen Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines, für

welche eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig ist. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Kann trotz dringlicher Angelegenheit keine Vorstandssitzung abgehalten werden, entscheiden der Präsident/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied einstimmig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand hat die Kompetenz, eine symbolische Entschädigung zu bewilligen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Organisation und Durchführung von Anlässen oder Dienstleistungen, welche einen erhöhten Aufwand nach sich ziehen, können durch ein separates Team erfolgen. In diesem Team können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied des Familienvereins Grenchen sind. Mindestens ein Mitglied dieses Teams stammt aus dem Vorstand.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, die die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten bei der Gründungsversammlung in Kraft.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin

Die Aktuarin